

## **Satzung der KONSUM DRESDEN eG**

Beschluss der Vertreterversammlung am 27. März 2019

Eintrag in das Genossenschaftsregister Nr. 18 am 28. Mai 2019

## ***Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft***

### **§ 1 Name, Sitz**

Abs. 1 Die Firma der Genossenschaft lautet: **Konsum Dresden eG**.

Abs. 2 Der Sitz der Genossenschaft ist Dresden.

### **§ 2 Gegenstand**

Abs. 1 Gegenstand der Genossenschaft ist:

1. der Einkauf von Waren aller Art im Großen und Abgabe im Kleinen;
2. die Herstellung und Bearbeitung in eigenen Betrieben;
3. die Vermietung, Verpachtung, der An- und Verkauf von Immobilien;
4. die Bereitstellung von Dienstleistungen.

Abs. 2 Die Genossenschaft kann Tochterunternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Abs. 3 Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## ***Mitgliedschaft***

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Abs. 1 Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. natürliche Personen;
2. Personengesellschaften;
3. juristische Personen.

Abs. 2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

1. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung entsprechen muss und
2. einen Beschluss des Vorstandes über den Beitritt als Mitglied.

Abs. 3 Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Beschwerde, einzulegen binnen vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung, an den Aufsichtsrat offen. Dessen Entscheidung ist genossenschaftsintern endgültig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung;
2. Übertragung des Geschäftsguthabens;
3. Ausschluss;
4. Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft gemäß § 77a GenG;
5. Tod.

### **§ 5 Kündigung**

Abs. 1 Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft in der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres durch Kündigung zu beenden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Geschäftsjahresende.

Abs. 2 Soweit ein Mitglied mehrere Geschäftsanteile gezeichnet hat, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

Abs. 3 Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang bei der Genossenschaft an.

Abs. 4 Durch Kündigung ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung für das Geschäftsjahr, in dem sie kündigen.

## **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- Abs. 1 Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied ist oder Mitglied wird.
- Abs. 2 Die teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist nur möglich in der Höhe, die dem Betrag oder dem Vielfachen des Betrages eines Geschäftsanteiles entspricht.
- Abs. 3 Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Im Übrigen ist die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte und der Genossenschaft gegenüber unzulässig.

## **§ 7 Ausscheiden durch Tod**

- Abs. 1 Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft von Erben mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- Abs. 2 Bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet, können die Mitgliedschaftsrechte nur nach Vorlage der Ausfertigung eines Erbscheines und bei mehreren Erben nur durch einen der Genossenschaft schriftlich benannten Vertreter ausgeübt werden.

## **§ 8 Ausschluss**

- Abs. 1 Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
1. es trotz schriftlicher Aufforderung einer der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtung nicht nachkommt;
  2. es postalisch unter der von ihm angegebenen Adresse unerreichbar ist oder
  3. es die fällige Einzahlungspflicht auf gezeichnete Geschäftsanteile nicht erfüllt;
  4. es die Genossenschaft schädigt, geschädigt hat oder zu schädigen versucht;
  5. sein Verhalten mit den Interessen oder dem Wesen der Genossenschaft nicht vereinbar ist.
- Abs. 2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.
- Abs. 3 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zum Ausschluss zu äußern.
- Abs. 4 Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsache, auf welcher der Ausschluss beruht, sowie den Ausschlussgrund anzugeben.
- Abs. 5 Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen, kein aktives und passives Wahlrecht ausüben sowie Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein. Im Falle von Abs. 1 Ziffer 2 gilt dies ab dem Tag des Vorstandsbeschlusses.
- Abs. 6 Der Ausschluss kann durch eine Beschwerde beim Aufsichtsrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendung der Mitteilung, im Falle von Abs. 1 Ziffer 2 ab dem Tag des Vorstandsbeschlusses, schriftlich angefochten werden. Gegen dessen Entscheidung steht innerhalb derselben Frist der Rechtsweg offen.

## **§ 9 Auseinandersetzung**

- Abs. 1 Die Auseinandersetzung des ausscheidenden Mitgliedes mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund der Bilanz des Jahres der Kündigung. In den Fällen der Übertragung gemäß § 6 findet keine Auseinandersetzung statt.
- Abs. 2 Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben als Pfand für einen etwaigen Ausfall. Das Pfandrecht kann bei Fälligkeit des Auseinandersetzungsanspruchs verwertet werden.

Abs. 3 Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes aus der Genossenschaft gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 ist der Auseinandersetzungsanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Genossenschaft an diese abgetreten.

Abs. 4 Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

### **§ 10 Verjährung**

Sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen die Genossenschaft verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung des Anspruches beginnt mit Fälligkeit, unabhängig von der Kenntnis des bestehenden Anspruches.

## ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

### **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
2. die Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen;
3. an den Ausschüttungen von Rückvergütungen und Dividenden sowie an Zuschreibungen zu Gunsten der Geschäftsguthaben teilzunehmen;
4. die Niederschrift der Vertreterversammlung einzusehen;
5. auf Unterrichtung über die Entwicklung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft;
6. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.

### **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft nach Kräften zu fördern. Es hat insbesondere

1. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;
2. die auf den/die Geschäftsanteil/e vorgeschriebene/n Einzahlung/en zu leisten;
3. der Genossenschaft jede Änderung seiner Wohn- oder Geschäftsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## ***Organe der Genossenschaft***

### **§ 13 Organe der Genossenschaft sind:**

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Vertreterversammlung

### ***Der Vorstand***

### **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

Abs. 1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

Abs. 2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Abs. 3 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 15 Vertretung**

Abs. 1 Zwei Mitglieder des Vorstandes können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.

Abs. 2 Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.

### **§ 16 Aufgaben und Pflichten**

Abs. 1 Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Abs. 2 Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
2. eine sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen;
3. sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; diese kann für bestimmte Angelegenheiten die Zustimmung des Aufsichtsrates durch Beschluss vorsehen;
4. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
6. den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft und über besondere Ereignisse zu unterrichten.

### **§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Abs. 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung für höchstens fünf Jahre bestellt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen. Die Bestellung des Vorstandes wird vorbereitet durch einen Personalbeirat, der aus drei bis sechs von der Vertreterversammlung zu berufenden Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Vertreterversammlung abuberufende Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Vertreterversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen. Unabhängig davon kann die Vertreterversammlung jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Ein solcher Beschluss ist vom Aufsichtsrat durchzuführen.

### **§ 18 Willensbildung**

Abs. 1 Der Vorstand entscheidet durch einstimmigen Beschluss. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren.

Abs. 2 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Mitgliedes des Vorstandes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das entsprechende Mitglied des Vorstandes an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Mitglied des Vorstandes ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### ***Der Aufsichtsrat***

### **§ 19 Aufgaben und Pflichten**

Abs. 1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Waren und Wertpapieren prüfen. Ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte nur an den Aufsichtsrat verlangen.

- Abs. 2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen. Er hat sich darüber und zum Lagebericht des Vorstandes zu äußern und der Vertreterversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- Abs. 3 Der Aufsichtsrat hat die Vertreterversammlung einzuberufen.
- Abs. 4 Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienst- und anderen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben.
- Abs. 5 Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Rechtshandlungen und Prozessen mit Mitgliedern des Vorstandes.
- Abs. 6 Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Der Gesamtbetrag der an alle Mitglieder des Aufsichtsrates zu zahlenden Vergütung ist auf 50.000,00 € für das Geschäftsjahr begrenzt. Die Höhe der Gesamtvergütung im jeweiligen Geschäftsjahr und deren Verteilung auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder regelt der Aufsichtsrat. Ein Viertel der jeweiligen Vergütung wird als Gutschein für den Einkauf in den Märkten der Genossenschaft geleistet. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten im Übrigen Ersatz aller in Erfüllung von Aufträgen oder gesetzlichen Verpflichtungen anfallenden notwendigen Auslagen.

## **§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

- Abs. 1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern zu wählen sind. In diesem Fall muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein.
- Abs. 2 Das Amt eines Mitgliedes des Aufsichtsrates beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, frühestens jedoch mit der Annahme seiner Wahl und endet nachdem die Vertreterversammlung über den Jahresabschluss des auf seine Bestellung folgenden vollen dritten Geschäftsjahres entschieden hat.
- Abs. 3 Für die Wahl des Aufsichtsrates gilt § 33 dieser Satzung.
- Abs. 4 Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter drei herabsinkt. Für Arbeitnehmervertreter nach dem Drittelbeteiligungsgesetz rückt das gewählte Ersatzmitglied nach, bei Fehlen eines solchen, ist eine Nachwahl durchzuführen.

## **§ 21 Willensbildung**

- Abs. 1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Bei Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes kann ein Arbeitnehmervertreter zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates einberufen.
- Abs. 2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- Abs. 3 Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung per Fax, E-Mail oder anderer vergleichbarer Formen zulässig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- Abs. 4 Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im

Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- Abs. 5 Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Verlangen des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen teil.
- Abs. 6 Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Abs. 7 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates, seines Ehegatten, seiner Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, darf das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Mitglied des Aufsichtsrates ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- Abs. 8 Details regelt die Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes gibt.

### **Die Vertreterversammlung**

#### **§ 22 Ausübung der Mitgliedsrechte**

- Abs. 1 Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 Mitglieder übersteigt oder die Generalversammlung etwas anderes beschließt.
- Abs. 2 Soweit in dieser Satzung die Vertreterversammlung bzw. die Vertreter angesprochen werden, treten an deren Stelle, solange die Mitgliederzahl 1.500 nicht übersteigt, die Generalversammlung bzw. die Mitglieder.

#### **§ 23 Zusammensetzung und Stimmrecht**

- Abs. 1 Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gewählten Vertretern. Weiterhin sind mindestens 10 Ersatzvertreter zu wählen.
- Abs. 2 Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates müssen an der Vertreterversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

#### **§ 24 Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)**

- Abs. 1 Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- Abs. 2 Personen, die Funktionen in Gremien nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder Drittelbeteiligungsgesetz wahrnehmen, können nicht Vertreter sein.

#### **§ 25 Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)**

- Abs. 1 Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Mitgliederliste eingetragene Mitglied.
- Abs. 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Abs. 3 Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige und juristische Personen sowie Personengesellschaften üben ihr Wahlrecht durch die gesetzlichen Vertreter aus.
- Abs. 4 Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter können sich durch schriftlich erteilte Vollmacht vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Kinder oder Geschwister des Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in

einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.

Abs. 5 Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

## **§ 26 Wahlverfahren**

Abs. 1 Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Abs. 2 Für je eine sich aus der Teilung der Gesamtzahl der Mitglieder durch fünfzig ergebende Zahl von Mitgliedern, ist ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am 01. Januar des Wahljahres.

Abs. 3 Näheres über die Einteilung in Wahlbezirke und das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

Abs. 4 Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so bestimmt der Wahlausschuss den an seine Stelle tretenden Ersatzvertreter.

Abs. 5 Eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mit den Namen und Anschriften, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse während der Dauer von zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Dies ist gemäß § 49 Abs. 2 der Satzung bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

## **§ 27 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes**

Abs. 1 Die Vertreter und Ersatzvertreter werden gemäß § 43a Abs. 4 Satz 3 und 4 GenG für vier Jahre gewählt.

Abs. 2 Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in welchem insgesamt 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Der Gewählte hat sich unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

Abs. 3 Die Amtsdauer endet nicht bevor die Vertreterversammlung über den Jahresabschluss des auf die Bestellung folgenden vollen dritten Geschäftsjahres befunden hat. Sie endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet, ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

Abs. 4 Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn die Zahl der Vertreter, unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter, unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

Abs. 5 Die Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen in Ausübung des Vertreteramtes entstehen, nicht aber für den Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag. Dies erfolgt durch eine von der Vertreterversammlung zu beschließende angemessene Pauschale (Sitzungsgeld), die jeweils als Gutschein für den Einkauf in den Märkten der Genossenschaft geleistet wird.

## **§ 28 Frist und Tagungsort**

Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.



### **§ 29 Einberufung und Tagesordnung**

- Abs. 1 Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher Grund vorliegt, diese Satzung es erfordert oder es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- Abs. 2 Die Vertreter oder Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 10 v. Hd. der Vertreter oder 10 v. Hd. der Mitglieder der Genossenschaft.
- Abs. 3 Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Vertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bereits bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) anzugeben. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der in § 43 bestimmten Form bekannt zu geben.
- Abs. 4 Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen die Tagesordnung. Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie der Vertreter und Mitglieder, die den Mehrheitserfordernissen des Abs. 2 genügen, sind zwingend zu berücksichtigen.
- Abs. 5 Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach GenG § 45 Abs. 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung.
- Abs. 6 In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als fristgemäß zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist versandt worden sind.
- Abs. 7 Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

### **§ 30 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt ein Vertreter des einberufenden Organs. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.

### **§ 31 Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Änderung der Satzung;
2. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Gewinnes oder Deckung des Verlustes;
3. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates durch getrennte Abstimmungen;
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
5. Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
6. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
7. Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates aus der Genossenschaft;
8. Beschränkung für Kredite nach GenG § 49;
9. Zustimmung zur Wahlordnung;
10. Verschmelzung der Genossenschaft;
11. Auflösung der Genossenschaft.

### **§ 32 Mehrheitserfordernisse**

- Abs. 1 Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Für die unter Abs. 4 Ziffer 1 bis 8 genannten Angelegenheiten ist die Beschlussfähigkeit dann gegeben, wenn mindestens drei Viertel der Vertreter anwesend sind.

- Abs. 2 Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist anschließend eine zweite Vertreterversammlung in spätestens vier Wochen einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- Abs. 3 Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- Abs. 4 Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
1. Änderung der Satzung;
  2. Erhöhung des Geschäftsanteiles;
  3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
  4. Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
  5. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
  6. Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates aus der Genossenschaft;
  7. Verschmelzung der Genossenschaft;
  8. Auflösung der Genossenschaft;
  9. Fortsetzung der Genossenschaft nach vorheriger Auflösung.

### **§ 33 Abstimmungen und Wahlen in der Vertreterversammlung**

- Abs. 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Vertreter dies verlangen.
- Abs. 2 Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültigen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden bis zu zweimal wiederholt; nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- Abs. 3 Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- Abs. 4 Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- Abs. 5 Näheres über das Verfahren zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates kann die Vertreterversammlung in Wahlordnungen regeln, zu denen vor Beschlussfassung Vorstand und Aufsichtsrat anzuhören sind.

### **§ 34 Auskunftserteilung**

- Abs. 1 Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
- Abs. 2 Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
1. die Erteilung der Auskunft geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen;
  2. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
  3. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
  4. es sich um dienstvertragliche Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstandes oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
  5. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

### § 35 Versammlungsniederschrift

Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu protokollieren. Im Übrigen gilt § 47 GenG.

### *Eigenkapital und Mindestkapital*

#### § 36 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben, Ausschluss der Nachschusspflicht

- Abs. 1 Der Geschäftsanteil beträgt 75,00 €. Jedes Mitglied hat einen ersten Geschäftsanteil, den Pflichtanteil zu zeichnen und in voller Höhe einzuzahlen. Diese Höhe der Einzahlungspflicht gilt für die ab dem 01.01.2017 begründeten Mitgliedschaften.
- Abs. 2 Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird erworben durch
- eine vom Beitretenden bzw. dem Mitglied zu unterzeichnende Beitritts-/ Beteiligungserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
  - die Zulassung der Übernahme weiterer Geschäftsanteile.
- Die Beteiligung eines Beitretenden bzw. eines Mitgliedes mit einem oder mehreren weiteren Geschäftsanteil(en) gleichzeitig darf erst zugelassen werden, wenn der bzw. die bisher übernommenen Geschäftsanteil(e) voll eingezahlt sind. Der jeweils letzte Geschäftsanteil kann bei dessen Zeichnung ab dem 01.01.2017 mit 1,00 € angezahlt werden.  
Ein Zehntel des Geschäftsanteils ist binnen 10 Jahren ab Zeichnung zu zahlen.
- Abs. 3 Bis zur vollen Einzahlung eines Geschäftsanteiles werden darauf die Rückvergütung und/oder die Dividende gutgeschrieben. Einzahlungen und Gutschriften auf den Geschäftsanteil abzüglich etwaiger zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben, das nicht höher sein kann, als der Gesamtbetrag der vom Mitglied gezeichneten Geschäftsanteile.
- Abs. 4 Das Mitglied kann die Genossenschaft widerruflich schriftlich bevollmächtigen, in seinem Namen gemäß Abs. 2 weitere Geschäftsanteile zu zeichnen. Die Genossenschaft ist dabei vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.
- Abs. 5 Ein Anspruch auf Zulassung der weiteren Beteiligung besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung nach freiem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Mitglieder, dem wirtschaftlichen Interesse der Genossenschaft sowie im Interesse einer ausgewogenen Mitglieder- und Beteiligungsstruktur.
- Abs. 6 Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden.
- Abs. 7 Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist unzulässig.
- Abs. 8 Die Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- Abs. 9 Das gesamte Eigenkapital der Genossenschaft darf das Mindestkapital\* der Genossenschaft von 10,0 Mio. € nicht unterschreiten. Zur Erhaltung dieses Mindestkapitals dürfen keine Auszahlungen der Auseinandersetzungsguthaben erfolgen, wenn anderenfalls dieser Betrag dadurch unterschritten werden würde. Ist nach dieser Maßgabe sechs Monate nach Ende des nächsten Geschäftsjahres wieder eine Auszahlung zulässig, wird zunächst, gegebenenfalls anteilig, auf die zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres gekündigten Geschäftsanteile unverzinst gezahlt und, falls zulässig, erst dann auf die zum Ende des folgenden Geschäftsjahres gekündigten Geschäftsanteile.  
Aufgrund der Unzulässigkeit von Auszahlungen, können diese sich auch auf ein weiteres Geschäftsjahr und folgende verschieben. Solange die Auszahlung ausgesetzt ist, beginnt die Verjährung des Auszahlungsanspruches nicht.

\* Das Mindestkapital ist Teil des Eigenkapitals und setzt sich zusammen aus den gezahlten Geschäftsguthaben, der Kapitalrücklage und der gesetzlichen Rücklage.

### **§ 37 Geförderte Geschäftsanteile**

In Abhängigkeit des Ergebnisses des abgeschlossenen Geschäftsjahres können Vorstand und Aufsichtsrat durch getrennte jedoch übereinstimmende Beschlüsse entscheiden, dass Mitgliedern die zugleich Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Organe der Genossenschaft sind, Geschäftsanteile

zur Übernahme angeboten werden, bei denen eine finanzielle Förderung der Genossenschaft im Zusammenhang mit den Einzahlungen auf diese Geschäftsanteile erfolgt. Die Modalitäten dieser Förderung sind im Zuge der Beschlussfassungen zu regeln.

### **§ 38 Ergebnisrücklagen**

Abs. 1 Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Jahresfehlbetrages. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von 50% des Jahresüberschusses, solange der Nominalbetrag der Geschäftsanteile nicht erreicht ist.

Abs. 2 Andere Ergebnisrücklagen können gebildet werden.

## **Rechnungswesen**

### **§ 39 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht**

Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates sowie deren Bekanntmachungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 41 Verwendung des Jahresüberschusses, Rückvergütung und Dividende**

Abs. 1 Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

Abs. 2 Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Umfang werden durch Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzt.

Abs. 3 Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern nach Beschlussfassung durch Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung eine Dividende auf die Geschäftsguthaben gewährt werden.

Abs. 4 Anspruch auf Dividende haben Mitglieder, welche mindestens 4 weitere Geschäftsanteile gezeichnet und darauf die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen geleistet haben. Bei der Übertragung von Geschäftsguthaben ist das Mitglied dividendenberechtigt, das zum 01.01. des Geschäftsjahres, für welches Dividende ausgeschüttet wird, Inhaber des übertragenen Geschäftsguthabens war.

Abs. 5 Bemessungsgrundlage für die Dividende ist das Geschäftsguthaben in der anspruchsberechtigten Höhe gemäß Abs. 3 am 01.01.,00:00 Uhr, des Geschäftsjahres für das Dividende gewährt wird.

Abs. 6 Der Anspruch auf Rückvergütung und Dividende sowie das Auseinandersetzungsguthaben ist mit Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr fällig.

### **§ 42 Deckung eines Jahresfehlbetrages**

Abs. 1 Über die Deckung des Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung.

Abs. 2 Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage und/oder durch Abschreibungen zu Lasten der Geschäftsguthaben auszugleichen.

Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach der Zahl der zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, gezeichneten Geschäftsanteile berechnet.

#### **§ 43 Bekanntmachungen**

- Abs. 1 Die vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und haben die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgehen.
- Abs. 2 Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern vorgeschrieben ist, erscheinen in der „Sächsischen Zeitung“.
- Abs. 3 Sofern im Übrigen nicht der elektronische Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, erscheinen Bekanntmachungen im Internet auf den Seiten des geschützten Mitgliederbereiches der Genossenschaft.

#### **§ 44 Gerichtsstand**

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht am Sitz der Genossenschaft.